

Mitglieder enthalten, auch nicht zu Verwechslungen mit den Namen anderer Genossenschaften oder mit sonstigen Firmen Veranlassung geben.

### § 13.

Der gemeinsame Zweck kann, soweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, nur durch Uebereinstimmung aller Mitglieder geändert werden. (Vergl. übrigens § 64.)

### § 14.

Durch das Statut kann auch

- a) eine bestimmte Form für die Legitimation der Genossenschaftsvertreter vorgeschrieben,
- b) die Leistung der der Genossenschaft obliegenden Eide, obschon der Vorstand aus mehreren Personen besteht, einem oder einzelnen im Statut oder von der Gegenpartei zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedern übertragen,
- c) Bestimmung getroffen werden, wie Urkunden, deren Besitz ohne weitere Legitimation gesellschaftliche Rechte verleiht, für nichtig zu erklären sind.

### § 15.

Für Verbindlichkeiten, welche vor Zusammentritt der Genossenschaft oder vor Bestätigung des Statuts (§ 63) von einzelnen Personen im Namen der Ersteren eingegangen worden sind, haben diese Personen so lange als Gesamtschuldner zu haften, bis die Genossenschaft, als juristische Person, die Haftung übernommen hat.

### § 16.

Das Statut ist nach erfolgter Bestätigung in gehörig vollzogenem Original oder in beglaubigter Abschrift bei dem Gericht (§ 4) zu Jedermanns Einsicht niederzulegen.

Das Gleiche gilt von allen Abänderungen des Statuts.

Ebenso hat jede Genossenschaft die Personen ihrer Vorstandsmitglieder und die bei denselben vorkommenden Veränderungen bei dem Gericht anzuzeigen.

Genossenschaften, welche gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreiben, haben die Niederlage ihres Statuts und die vorerwähnte Anzeige bei dem Handelsgericht zu bewerkstelligen.

Die Handlungen der dem Gericht angezeigten oder nach § 14 Nr. 1 legitimierten Vorstandsmitglieder bleiben gültig und für die Genossenschaft verbindlich, wenn sich auch später etwa die Ungültigkeit ihrer Wahl ergeben sollte.